

Kirche und Gesellschaft



Ilona Ostner

Subsidiarität und Solidarität neu gedacht

Eltern und Kinder im sozialinvestiven
Wohlfahrtsstaat

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ thematisiert aktuelle soziale Fragen aus der Perspektive der kirchlichen Soziallehre und der Christlichen Sozialethik.

THEMEN DER ZULETZT ERSCHIENENEN HEFTE:

April 2013, Nr. 399: Peter Schallenberg

Franziskus. Anstöße zu einer franziskanischen Soziallehre

Mai 2013, Nr. 400: Johannes J. Frühbauer

Wirtschaftsdemokratie. Sichtung eines programmatischen Begriffs

Juni 2013, Nr. 401: Lothar Roos

Naturrecht und Offenbarung in der Sozialverkündigung Benedikt XXI.

VORSCHAU:

Oktober 2013, Nr. 403:

Joachim Wiemeyer zum Themenbereich: „Unternehmensethik“

November 2013, Nr. 404:

Bischof em. Adrianus van Luyn zum Themenbereich: „Subsidiarität“

Dezember 2013, Nr. 405:

Peter Neher zum Themenbereich: „Ökonomisierung des sozialen Hilfehandelns“

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61/8 15 96-0 · Fax 0 21 61/8 15 96-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2013

© J.P. Bachem Medien GmbH, Köln

ISBN 978-3-7616-2687-0

Wandel von Elternschaft und Kindsein

In den letzten zehn Jahren haben sich in der Bundesrepublik Deutschland die öffentlichen Leitbilder von Elternschaft, des Mutter- und des Vaterseins, auch das Leitbild des Kindseins beträchtlich verändert. Wer heute sein Kind längere Zeit, gar Vollzeit, zu Hause betreuen will, gerät unter Rechtfertigungsdruck und sieht sich so manchem wenig schmeichelhaften Urteil ausgesetzt. Das Bild der fortdauernd über dem Kind kreisenden „Helikopter-Mutter“ hat inzwischen das der vernachlässigenden, weil erwerbstätigen „Rabenmutter“ abgelöst. Neben ihm steht das der „bildungsfernen“ Eltern, die – aus welchen Gründen auch immer – den Bedürfnissen der Kinder nicht gerecht werden.

Im Rundschreiben *Laborem exercens* von Johannes Paul II. (1981, 4) heißt es noch „ (...) daß man sich mit Nachdruck für eine höhere Bewertung der mütterlichen Aufgaben einsetzen muß, für die Wertung der mit ihnen verbundenen Mühen und des Bedürfnisses der Kinder nach Pflege, Zuwendung und Herzlichkeit, damit sie sich zu verantwortungsbewussten, sittlich und religiös reifen und psychisch ausgeglichenen Persönlichkeiten entwickeln können“. Einer Gesellschaft könne es nur „zur Ehre gereichen, wenn sie es der Mutter ermöglicht, ohne Behinderung ihrer freien Entscheidung, ohne psychologische und praktische Diskriminierung und ohne sich im Vergleich zu ihren Kolleginnen zurückgesetzt zu fühlen, sich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder je nach den verschiedenen Bedürfnissen ihres Alters zu widmen“. Heftig kritisiert werden heute dagegen Politikerinnen und Politikern, die immer noch fordern, die häusliche Sorgearbeit sozialpolitisch zu honorieren; man denke nur an die hoch emotionalisierte Debatte über das Betreuungsgeld, „Herdprämie“ geschimpft.

Die Rechte des Kindes auf nichtelterliche – das heißt: öffentliche – Betreuung sind kontinuierlich ausgedehnt worden. Beklagt wird nur, dass die Verwirklichung dieses Rechts diesem weit hinterherhinkt. Kinderrechte sind in den Vordergrund gerückt, die rechtliche Individualisierung der Kinder ist weit fortgeschritten. Das Elternrecht ist heute stark am Kindeswohl orientiert, es ist in erster Linie Pflichtrecht, wie das Bundesverfassungsgericht betont. Aktuelle Veränderungen, wie das Recht auf öffentliche Betreuung, berühren das Verhältnis der Familie zum Staat. Versorgung und Fürsorge durch den Staat ist zunehmend an die Stelle elterlicher oder familialer Selbsthilfe getreten – auch weil die Bürger dies verstärkt so fordern – um das Erwerbspotential ihres Haushalts zu erhöhen und sich auf diese Weise selbst zu helfen. Zugleich hat der Staat mehr Möglichkeiten bekommen, vorsorglich fürsorgend in Familien bzw. in den Umgang der

Eltern mit ihren Kindern einzugreifen. Man kann dies als durchaus wünschenswerte staatliche Fürsorge zur Stärkung des Eltern(pflicht)rechts oder als neue Form der Kontrolle des Elternseins interpretieren. In jedem Fall verändert sich das Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat; möglicherweise schwächt die staatliche Intervention die Selbsthilfefähigkeit der Familie.

Wie steht es vor dem Hintergrund dieser bisher nur skizzierten Veränderungen um das Subsidiaritätsprinzip und das Verhältnis von Solidarität der Gesellschaft und Selbsthilfefähigkeit ihrer Bürger?¹ Wie um die Freiheit, die eigene Lebensführung zu wählen und selbst zu verantworten? Im Rundschreiben *Centesimus annus* von Johannes Paul II. (1991, 48) heißt es: „Eine übergeordnete Gesellschaft darf nicht in das innere Leben einer untergeordneten Gesellschaft dadurch eingreifen, daß sie diese ihrer Kompetenzen beraubt. Sie soll bei Bedarf unterstützen und ihr dazu helfen, ihr eigenes Handeln mit dem der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Hinblick auf das Gemeinwohl abzustimmen.“ Das Rundschreiben kritisiert den „Versorgungsstaat“, der direkt eingreift und die Gesellschaft ihrer Verantwortung beraubt, der den „Verlust an menschlicher Energie und das Aufblähen der Staatsapparate aus(löst), die mehr von bürokratischer Logik als vom Bemühen beherrscht werden, den Empfängern zu dienen“. Negativbild wäre hier der sozialistische Wohlfahrts- oder Versorgungsstaat, von dem sich das Rundschreiben 1991 nach dem Fall der Mauer absetzte.

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht eine ausführlichere Beschreibung des Wandels des Verhältnisses zwischen Eltern, Kindern und Wohlfahrtsstaat. Sie will Material für die Beantwortung der Frage nach Subsidiarität und Solidarität in diesem Wohlfahrtsstaat bieten, der kein „passivierender“ Versorgungsstaat, sondern sozialinvestiv und aktivierend sein soll.

Neue Erwartungen an Familien²

Der Wandel von Elternschaft und Kindsein lässt sich in einem ersten Schritt als „Verschwinden der Familienkindheit“ bezeichnen. Die jetzt geborenen Kinder werden von Anfang an viel Zeit in Institutionen jenseits der Familie verbringen: in Krippen, Kindertagesstätten und Ganztagschulen, ihre Eltern mehr Zeit in der Erwerbsarbeit.

Erosion der Familienkindheit

Diese Familienkindheit war selbst Ergebnis gesellschaftlichen Wandels in den westlichen Gesellschaften. Und sie barg typische Spannungen. Sie fand

in einem Typus Familie statt, dem äußere Stabilitätsfaktoren fehlten.³ so die Größe, damit das selbstverständliche soziale Netz (Verwandtschaft und Nachbarschaft im und rund ums Haus) und die damit unausweichlich gegebene soziale Kontrolle, die gemeinsame, wie auch immer geteilte Arbeit, der gemeinsame Besitz.

Mit der Distanzierung der damals „modern“ genannten Kleinfamilie von solchen äußeren Faktoren veränderten sich Wert und Stellung der Kinder sowie die Gründe für deren Erwünschtheit. Die Gründe wurden persönlicher, das Kind bewusst gewollt und auch geplant. Die Eltern wünschten ihm eine möglichst sorglose Kindheit und Jugend, wollten ihm eine gute Ausbildung ermöglichen. Die Kinderzahl sollte daher den finanziellen Mitteln entsprechen, Elternschaft verantwortet sein. Diese „moderne“ Familie war nun vor allem Konsumgemeinschaft; ihren Kindern konnte sie die für das spätere Arbeitsleben relevanten Kenntnisse nicht mehr vermitteln. Ihre besondere Bedeutung und Funktion verschob sich stattdessen auf die Erziehung des Kindes, und zwar auf die Bildung einer soziokulturellen (sittlichen) Persönlichkeit des Kindes, die der jeweiligen Gesellschaft angemessen war. Dies sollte vor allem durch Vorbild und Nachahmung, anerkennende Bestätigung oder Versagen dieser Anerkennung geschehen. Das, so die verbreitete Annahme damals, gelang dann, wenn Erziehungsvorgänge nicht durch häufige Wechsel der erziehenden Personen, zum Beispiel durch die längere Abwesenheit der Mutter ohne angemessenen Ersatz, gestört wurden. Die zu enge Mutter-Kind-Beziehung wurde aber schon damals kritisiert: Man vermutete, dass zu kleine, abgeschlossene Familiengruppen dem Kind den Übergang in die Welt jenseits der Familie erschweren würden. Sie tendierten auch dazu, den Gegensatz zwischen der Intimität und Vertrautheit in der Familie und der Welt da draußen zu verstärken und notwendige Anpassungsprozesse zu verhindern. Die Kleinfamilie alter Prägung (gekennzeichnet durch Ernährer-Modell, Hausfrauenehe, exklusive Mutter-Kind-Beziehung) schien besonders geeignet, auf die Besonderheit des jeweiligen Kindes einzugehen; andererseits barg eine derartig familialisierte Kindheit von Anfang an die Gefahr einer beschränkten Entwicklung, wie sie sehr bald von Teilen der Wissenschaft und Politik thematisiert werden sollte.

Der neue, aktuelle, rechtliche und sozialpolitische Umgang mit der Familie, mit Eltern und Kindern, drückt sich darin aus, dass nun viel expliziter die Pflichten, weniger die Rechte der Familie gegenüber den Kindern und der Gesellschaft betont und dem Inhalt nach neu definiert werden. Dazu gehört auch die dem Ernährer-Modell und der Hausfrauenehe entgegengesetzte Erwartung, dass beide Eltern möglichst kontinuierlich und in Vollzeit

erwerbstätig sind, die Kinder wiederum außerfamilial gebildet und betreut werden, Kindheit also immer weniger Familienkindheit ist. Sozialpolitik soll dabei helfen, das elterliche Erwerbs- und das kindliche Bildungspotential zu aktivieren. Elterliche Erwerbsarbeit ist nur möglich, wenn es ausreichend Betreuungsangebote für die Kinder (und andere pflegebedürftige Angehörige) gibt. Mit den veränderten Erwartungen an beide Eltern, gleich ob Frau oder Mann, Mutter oder Vater, geht ein *Abschied vom Maternalismus*⁴ einher. Dies bedeutet einerseits die Zurückweisung der Idee, dass es eine besondere und besonders zu schützende Mutter-Kind-Beziehung gibt und bewirkt andererseits eine tendenzielle *Entfamiliarisierung des Kindes*.⁵ Dadurch ergibt sich insgesamt eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen Eltern, Kindern und Gesellschaft.

Die Erwartung gleicher elterlicher Verantwortung

Die elterliche Verantwortung folgte bis in die jüngste Zeit aus der *ehelichen* Verantwortung; sie war zuerst eine Sache des (Ehe-)Paares, das seine Kinder als seine Herzensangelegenheit ansah und mit bestem Wissen und Gewissen der elterlichen Verantwortung nachzukommen meinte. Das Paar regelte mehr oder weniger einverständlich, wer auf welche Weise und in welchem Umfang seiner elterlichen Verantwortung nachkommen sollte. Bekanntlich erfüllten (und erfüllen immer noch) viele Männer ihre Vaterpflichten, indem sie finanziell – auch durch Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit – für ihre Familie sorg(t)en, während Frauen das Gros der Familienarbeit übernahmen und übernehmen.

Nun erwarten Politik und politiknahe Experten die *gleiche* Verantwortung von beiden Eltern: Beide sollen erwerbstätig sein (möglichst kontinuierlich, also ohne Unterbrechungen, und möglichst vollzeitig) und gleichermaßen Familienarbeit leisten. Diese Erwartungen sind in politischen Reden und Broschüren überraschend geschlechtsneutral formuliert. Falls überhaupt noch von „Müttern“ oder „Vätern“ die Rede ist und nicht abstrakt von „Eltern“ oder gar „Erwachsenen“ (als „Partner“ der Kinder) gesprochen wird, dann allein um der wechselseitigen Angleichung willen: Mütter sollen wie Väter erwerbstätig und Väter wie Mütter Betreuende sein.

Wirtschaft und Politik in Deutschland verlangen, dass Familien ihr gesamtes Erwerbspotential ausschöpfen: Nur so können Risiken des plötzlichen Ausfalls eines Einkommens verringert und Armut verhindert, ferner der Arbeitskräfteknappheit vorgebeugt werden. Die Wirtschaft ist auf die Qualifikationen der Mütter angewiesen.⁶ Angesichts sinkender Geburtenzahlen und der Ausweitung der Möglichkeiten, Kinder fremd betreuen zu lassen, ist die Zeit, die Frauen in ihrem Leben in der Erwerbsarbeit

verbringen (können), gestiegen. Folglich gelten Frauen wie Männer zunächst als Erwerbsfähige und auch -tätige. In diesem Zusammenhang waren sozialpolitisch gestützte lange Elternzeiten, wie z.B. der westdeutsche dreijährige Erziehungsurlaub, in die Kritik geraten. (West)Deutschland gilt bis heute als Nachzügler in der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Müttern, vor allem im Vergleich mit den als vorbildlich geltenden nordeuropäischen Ländern. Inzwischen wird kritisiert, dass (west)deutsche Mütter wenn, dann bevorzugt Teilzeit, arbeiten.

Väter sollen erwerbstätig sein, sie werden allerdings auch als Betreuer ihrer Kinder unabhängig von ihrer Beziehung zur Kindsmutter – also losgelöst von jeder Paarbeziehung (aktuell, potentiell, nach Trennung usw.) – betrachtet. Nachtrennungsväter können ihre Unterhaltspflichten durch Kontakt zu ihren Kindern wettmachen, z.B. indem diese tage- oder wochenweise bei ihren Vätern wohnen. Deutschland hat mit der Neuregelung der Elternzeit 2007 Anreize dafür geschaffen, dass Väter wenigstens zwei Monate das Kleinkind selbst betreuen. Die Regulierung dieses Teils der Privatsphäre, die Einmischung in die ehemalige Privatangelegenheit des Paares, wie es die elterlichen Aufgaben zu teilen wünscht, scheint von der Öffentlichkeit zunehmend akzeptiert zu werden.

Der Bedeutungsverlust der Mutter

Die Stärkung des Mannes als betreuender Vater geht zwangsläufig mit einer Schwächung der Stellung der Frau als Mutter einher. Sie wird in der bereits angedeuteten tendenziellen Vermeidung des Wortes „Mutter“ bzw. „Mütter“ deutlich. Stattdessen ist z.B. die Rede von „primären Bindungspersonen“ – diese können, müssen aber nicht die leiblichen Eltern sein. Die Mutter-Kind-Beziehung stellt dann eine Primärbeziehung zwischen erwachsener Bezugsperson und kindlichem Partner neben anderen dar. Dabei wird sich das Kind – so die Schriften des Bundesfamilienministeriums⁷ – aufgrund seines Autonomiebedürfnisses, das sich bereits im ersten Lebensjahr zeigen soll, rasch von der Mutter entfernen und neue Erfahrungen im Rahmen nichtmütterlicher Bindungen machen sowie „neue Bildungsgelegenheiten“ wahrnehmen. Der neue Blick auf das Kind räumt mit dem Sonderstatus der Mutter auf, die in der Exklusivität der Mutter-Kind-Beziehung und in einer wechselseitigen Abhängigkeit zwischen beiden bestand. Diese folgte aus der emotionalen Verdichtung und der Personalisierung der Familienbindungen. Dass Kinder mehrere Mütter, Eltern, ja Sorgepersonen haben könnten, war in diesem Leitbild der Mutter-Kind-Beziehung noch nicht vorgesehen.⁸

Die neue Begründungsbedürftigkeit sozialpolitischer Leistungen für Mütter

Politisch aktiven Frauen war es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, soziale Rechte für bestimmte Aspekte der Mutterschaft zu erkämpfen, so z.B. recht früh im Rahmen des Arbeiterinnenschutzes. Frauen konnten mit Verweis auf ihr Muttersein und ihre Sorgearbeit staatlichen Schutz und staatliche Leistungen beanspruchen. Die geschlechterspezifische Arbeitsteilung änderte sich dadurch zwar nicht. Aber das Muttersein und die Sorgetätigkeiten der Frauen erhielten einen gesellschaftlichen Wert über die Familie hinaus. Dieser sozialpolitisch gestützte „Maternalismus“ ist inzwischen im Verschwinden begriffen: Frauen können kaum noch staatliche Unterstützung allein dadurch einfordern, dass sie auf ihr Muttersein und ihre Betreuungsleistung hinweisen. Rechte, die an den Status mütterlicher Sorge gebunden sind, erodieren. Die bloße Tatsache oder der Wunsch, das eigene Kind oder die eigene Familie zu betreuen, löst folglich keinen besonderen Rechtsanspruch mehr aus.

Zweifel an der elterlichen Kompetenz

Das Bundesverfassungsgericht hat traditionell – und durchaus in Übereinstimmung mit dem oben kurz erläuterten Subsidiaritätsprinzip – den Erziehungsvorrang der Eltern damit begründet, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. Es geht von der Erwartung aus, dass „das Ziel der Persönlichkeitsentfaltung am ehesten innerhalb der harmonischen Gemeinschaft mit Mutter und Vater erreicht werden kann“. Daher agiert der Staat als Ausfallbürge.⁹ Offensichtlich setzte das Verfassungsgericht noch darauf, dass Eltern wüssten, was für ihre Kinder gut oder angemessen wäre und dies, obwohl es immer mehr Hinweise darauf gab, dass sich die Bedingungen des Elternseins merklich veränderten. Es hat daher auch bisher davon abgesehen, das Elternrecht „bestimmten staatlichen Erziehungszielen unterzuordnen“. Stattdessen hat es immer wieder betont, „dass dem Staat nicht die Aufgabe zukomme, „gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen“.“¹⁰ Elternverantwortung und Kindeswohl bilden hier noch eine Einheit, keinen Gegensatz, weil sich Eltern, so die Annahme, in ihrem Handeln typischerweise vom Gedanken des Kindeswohls leiten lassen, der Staat daher als Wächter über das Kindeswohl erst dann eingreifen darf, wenn durch das elterliche Handeln eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls zu erwarten ist. Unterhalb dieser Schwelle kann der Staat nur Hilfe auf freiwilliger Basis anbieten.¹¹ Dadurch besteht eine „staatsfreie“ Lücke zwischen dem Erreichen der Schwelle der Kindeswohlgefährdung und dem, was Experten

als „eigentlich richtiges“ Erziehungshandeln und -ergebnis definieren, für dessen Durchsetzung aber vom elterlichen Willen eventuell abgewichen werden müsste, will man dem Kind seine sozialen Umstände nicht als persönliches Schicksal zumuten.¹²

Betrachtet man die familienrechtlichen Reformen der letzten Jahre, dann scheint diese Lücke zunehmend Unbehagen zu bereiten. Zwei Entwicklungen, die das Verhältnis zwischen Eltern und Staat neu justieren, sind vor diesem Hintergrund zu sehen: (1) die Vorverlagerung staatlicher Eingriffsbefugnisse zur Vermeidung von möglichen Kindeswohlgefährdungen und (2) die Ausbreitung teils standardisierter Maßnahmen der Elternschulung. In beiden Fällen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, auf Eltern frühzeitig einzuwirken, damit sie Hilfen zur (Wieder-)Herstellung der Elternkompetenz annehmen. Neu an diesen Maßnahmen ist, dass sie sehr früh im Familienverlauf, manchmal schon in der Schwangerschaft und gleich nach der Geburt einsetzen können und die elterliche Kompetenz sowie deren systematische Schulung und Kontrolle im Mittelpunkt stehen, dass ferner der Staat (das Jugendamt oder das Familiengericht) früher, stärker und koordinierter (durch Integration vorhandener Hilfen und Lockerung des Datenschutzes) den Erziehungsprozess in der Familie kontrollieren kann. Die Familie bleibt dabei der Ort der Betreuung der Kinder, soweit diese nicht oder noch nicht in das Regelsystem außerfamiliärer Bildung passen; insofern kann man nach wie vor von einer „Familienlastigkeit“ des Kinder- und Jugendhilferechts sprechen. Gleichzeitig sind die Kontroll- und Überwachungsaufgaben des Jugendamtes ausgeweitet, dieses mit neuen vorverlagerten Eingriffsbefugnissen ins Elternrecht zum Schutz der Kinder ausgestattet worden.¹³ Betrachtet man zudem den fortschreitenden Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung und der Ganztagschulen, dann befindet sich die Kinder- und Jugendhilfe in einem Prozess der sukzessiven Abschwächung ihrer „Familienlastigkeit“, d.h. der Verabschiedung von der vielfach monierten Allzuständigkeit der Eltern für alle Facetten der Erziehung ihrer Kinder.

Politik und politiknahe Experten oder Professionelle vertrauen offensichtlich immer weniger darauf, dass Eltern über ausreichend Kompetenz im Umgang mit ihren Kindern verfügen, diese z.B. nicht ihrem Potential entsprechend fördern. Dass eine Mutter am besten weiß, – dass die Eltern am ehesten wissen, – was gut für ihr Kind ist, würde dann nicht mehr gelten. So heißt es in einem Bericht des Bundesfamilienministeriums: „Kinder werden in Familien und den Herkunftsmilieus nicht mehr in der Selbstverständlichkeit mit den Ressourcen ausgestattet – jedenfalls im

Schnitt gesprochen bzw. für die große Mehrheit der Kinder –, die moderne Gesellschaften benötigen, um den Anforderungen an die individuelle Selbstregulierung durchschnittlich gerecht zu werden.“¹⁴ Das Misstrauen gegenüber der elterlichen Erziehungskompetenz richtet sich dabei nicht nur gegen „bildungsferne“ Eltern oder solche mit als typisch identifizierten Risikomerkmale (z.B. alleinerziehend, jung, ohne Schulabschluss); es richtet sich zumindest in den Medien auch gegen Mittelschichteltern, die ihrem Kind schaden (sollen), indem sie es „überbetreuen“ und durch ihr Überengagement (z.B. in der Form privater Investitionen in die Bildung ihrer Kinder) zugleich die soziale Ungleichheit vergrößern. Daher besteht eine weitere, die dritte, Entwicklung (3) darin, die Kinder möglichst früh und ganztägig öffentlich und so professionell wie möglich zu betreuen und zu bilden, so auch das Bundesfamilienministerium, sei schließlich nicht die zentrale Funktion von Familie: „Insofern handelt es sich formallogisch bei der Familie eher um eine Lernwelt. (...) Mit Blick auf ihre Bildungsleistung steht Familie gewissermaßen im Spannungsverhältnis zwischen ‚alles ist möglich‘ und ‚nichts ist sicher‘, das heißt, dass Familie zwar in ganz erheblichem Umfang Bildungsleistungen vermitteln kann, dass diese Leistung der Familie jedoch von der Gesellschaft weit weniger als etwa von der Schule erwartet wird (...).“¹⁵

Die Idee des „autonomen“ Kindes – Entfamilialisierung als Strategie zur Förderung des Kindeswohls

Die meisten westlichen Gesellschaften behandeln heute Kinder rechtlich und sozialpolitisch als Träger individueller Rechte. Der neue (moderne) Rechtsstatus der Kinder lässt sich an spezifischen Merkmalen der Rechtsentwicklung festmachen:¹⁶ an einer aufs Kind und sein Wohl konzentrierten Elternschaft, der Normen gleichberechtigter Sorge der Eltern und des rechtlich verbindlichen Vorrangs des Kindeswohls im Falle von Trennung und Scheidung zugrunde liegen; an der Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, am Schutz der persönlichen (leiblichen) Integrität des Kindes – innerhalb und außerhalb des Familienkontextes (dieser Schutz wird in der gewachsenen Einsicht deutlich, dass auch ganz kleine Kinder Schmerzen empfinden und schmerzhafte Eingriffe daher, wenn nicht zu vermeiden, so doch durch entsprechende Methoden oder Mittel zu minimieren sind); im gesetzlichen Verbot körperlicher und anderer die Würde verletzender Strafen und im sukzessive verbesserten Kinderschutz. Der neue Rechtsstatus des Kindes drückt sich ferner in der rechtlich gewährleisteten (nach Alter graduierten) Autonomie aus: so z.B. im Recht auf Verhütung oder Abtreibung ohne elterliche Intervention, in der

gesetzlichen Abmahnung der Eltern, falls sie berechnigte Kinderwünsche ungebührlich vernachlässigen, bis hin zum Recht des heranwachsenden Kindes, sich von seinen Eltern zu trennen.

Die Familienrechtsreform von 1979 brachte einen qualitativen Sprung in der rechtlichen Individualisierung der Kinder. Sie ersetzte das Prinzip der „elterlichen Gewalt“ durch das der „elterlichen Sorge“ und verschob dabei das Gewicht von den Elternrechten zu den elterlichen Pflichten. Das Kindeswohl legitimierte staatliche Eingriffe in Elternschaft und Familie auf neue Weise, denn je anspruchsvoller es ausgelegt wurde, desto niedriger war nun die Schwelle für die staatliche Intervention in das elterliche Handeln. Nun galt es, die Gesamtheit der kindlichen Lebensbedingungen zu schützen und diese wiederum einigermaßen kriteriengestützt zu erfassen und zu beurteilen. Aktuelle Tendenzen einer sukzessiven Vorverlegung der Interventionsschwellen in die Elternerziehung, auch dann, wenn eine Gefährdung noch nicht festgestellt, sondern allenfalls „konkret möglich“ ist, lassen sich vor diesem Hintergrund – subjektives Recht des Kindes, Kindeswohl und seine Gefährdung – erklären.

Das Recht des Kindes auf Bildung

Die 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete und von Deutschland unterschriebene „Konvention über die Rechte des Kindes“ formulierte ausdrücklich ein Recht des Kindes auf Bildung. Dieses Recht hat vor dem Hintergrund von Geburtenrückgang und Knappheit an qualifizierter Arbeitskraft eine besondere Bedeutung erhalten. Nun argumentieren internationale und nationale Organisationen, kein Kind dürfe verloren gehen; jedes stelle ein Potential dar, gerade auch das in wirtschaftlicher Not und anderen abträglichen Verhältnissen geborene Kind. Ökonomen, wie James Heckman, entdeckten, dass sich frühe Investitionen in die Bildung des kindlichen Humankapitals lohnten; ihre Wirkung wäre im späteren Leben nachweisbar. Überhaupt beginne ein gutes, gesichertes Alter in der frühen Kindheit, eben in frühkindlicher Bildung und entsprechenden öffentlichen Investitionen. Die Idee des kindzentrierten sozialinvestiven Wohlfahrtsstaates war geboren.

Kinder lernen von Geburt an. Schon neugeborene Kinder sollen nun ein Recht auf bestmögliche öffentliche Bildung haben; öffentlich soll die Bildung sein, weil sie so am ehesten Chancengleichheit verspricht. Bildung soll so früh wie möglich einsetzen, stundenweise bereits im ersten Lebensjahr in Kleinkindgruppen. Spätestens mit dem zweiten Lebensjahr sollte das Kind regelmäßig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die klassische Entwicklungspsychologie und die soziologische Sozialisations-

theorie hatten die kindliche Entwicklung als Lernen durch Imitation des mütterlichen Handelns beschrieben, daher die große Bedeutung der Mutter-Kind-Bindung. Die neue Sozialwissenschaft vom Kind entwirft nun Sozialisation als Prozess, in dem Kinder zu sozialen Wesen werden, indem sie sich, kaum geboren, aus der mütterlichen Bindung entfernen, andere Kinder imitieren (wollen) und Regeln des Zusammenseins unter Kindern aktiv lernen. Daraus ergibt sich ein besonderer Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen, der in den Bundesländern inzwischen in Bildungs- und Erziehungsplänen konkretisiert wurde. Ausgangspunkt ist die Idee des „autonomen“ und „kompetenten“ Kindes, das seine Erziehung und Bildung aktiv mitgestaltet. In diesem Zusammenhang stehen das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG von 2005), der Ausbau der Ganztagschulen und das seit 2013 einklagbare Recht auf einen Krippenplatz nach Ende der Elternzeit (wenn das Kind 12-14 Monate alt ist).

Familie und „Familialismus“ als Motor sozialer Ungleichheit

Der international tätige Wohlfahrtsstaatsforscher und Politikberater Gøsta Esping-Andersen sah als einer der ersten im „Familialismus“, der sozialpolitisch geförderten Familienlastigkeit des Aufwachsens der Kinder, den Kern einer überholten Wohlfahrtsstaatlichkeit.¹⁷ Der Familialismus verhindere nicht nur die Vermehrung von Dienstleistungstätigkeiten im öffentlichen und privaten Sektor und damit die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, sondern erhöhe dadurch auch die Kosten des Kinderhabens. Dies wiederum äußere sich in niedrigen Geburtenzahlen und folglich in der Krise der in den kontinentaleuropäischen Wohlfahrtsstaaten existierenden Sozialversicherungssysteme, die auf dem Generationenvertrag aufbauen. Darüber hinaus – so Esping-Andersen – verhindere der „Familialismus“ auch dringend benötigte Investitionen in die Kinder und deren Zukunft. Ein neues Verständnis von Familie müsse sich daher von diesem Familialismus verabschieden. Der Blick auf die nordeuropäischen Länder, vor allem auf Schweden, könne zeigen, wie die Befreiung der Familie von ihren Betreuungspflichten und die Individualisierung von Kindheit und Alter gleich mehreren politischen Zielen dienen: der Erhöhung der Zahl erwerbstätiger Frauen, der Verwirklichung des „Kinderwunsches“, konkret: der Steigerung der Geburten, dem Umbau des Sozialstaats, der sich in Zeiten neuer ökonomischer Herausforderungen zu einem kindzentrierten, sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat entwickeln könne.

Die Argumentation Esping-Andersens ist bekannt, sie sei hier nur kurz zusammengefasst. Im Mittelpunkt stehen nicht mehr Markt- und das jederzeit mögliche Staatsversagen, sondern das Versagen der Familien. Dieses bilde *die* Herausforderung heute und zugleich die wesentliche Begründung einer „sozialinvestiven“ Sozialpolitik. Der alte Wohlfahrtsstaat habe sich auf Marktversagen konzentriert und Schritt für Schritt die Lebensverhältnisse der Lohnabhängigen gesichert und einigermaßen angeglichen. Dabei habe die Sozialpolitik das „Familienversagen“, das sich zunächst in der sinkenden Zahl an Kindern und pflegenden Familienangehörigen oder in der Häufung von Trennung und Scheidung ausdrückte, sträflich vernachlässigt, teils sogar gefördert. Nur eine kindzentrierte sozialinvestive Politik könne dem Familienversagen, das hinter den vielen Facetten der Kinderarmut steht, entgegenwirken. Ihm sei letztlich nur durch die konsequente Entfamilialisierung (vor allem des Kindseins) zu begegnen. Schichtspezifische Bildungsvorteile ließen sich durch die Familie nicht nur nicht neutralisieren; man würde auch mit jeder Förderung der Familienfunktionen das Übel verlängern und verschärfen, denn die Familie (nicht die ökonomische Lage: die Klassen- oder Schichtzugehörigkeit) sei heute der Ausgangspunkt sozialer Ungleichheit.

Mütter oder Eltern spielen in dieser Sicht für die Betreuung und Erziehung der Kinder fast keine Rolle mehr, denn nur ohne sie lässt sich das erstrebenswerte Projekt des Egalitarismus verwirklichen. Insofern verabschiedet sich die sozialinvestive Sozialpolitik tendenziell nicht nur von den Müttern, sondern auch von den Vätern und ihrem Beitrag zum kindlichen Aufwachsen. Ansatzpunkt von Esping-Andersens neuem „angebotsseitigen Egalitarismus“ ist das individuelle Humankapital, auf das die zukünftigen Gesellschaften EU-Europas mehr denn je angewiesen seien. Die Verabschiedung vom Ernährer- und vom damit verbundenen Geschlechter-Modell sei nur ein Aspekt der Verabschiedung von der Familie und der Überantwortung ehemaliger Familienaufgaben an den Staat – an Letzteren um der Gleichheit aller Kinder, nicht unbedingt um der Geschlechtergleichheit willen.

Wahlfreiheit und Subsidiarität im sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat

Der sozialinvestive Wohlfahrtsstaat verspricht, die Bürgerinnen und Bürger zu Selbstverantwortlichkeit zu befähigen und in diesem Sinne zu aktivieren. Er hilft Frauen und Männern (Müttern vor allem) durch solidarisch mitfinanzierte öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen auch dann erwerbstätig zu sein und zu bleiben, wenn sie kleine Kinder haben. Zugleich gleicht der Wohlfahrtsstaat einen Teil des Einkommensverlustes

betreuungsbedingter Phasen der Nichterwerbsarbeit aus, z.B. durch das Elterngeld oder die Berücksichtigung von Betreuungszeiten in der späteren Rente. Auch das erneute, nun verstärkte Interesse des Staates an der elterlichen Kompetenz lässt sich auf den ersten Blick noch im Rahmen der Stärkung elterlicher Fähigkeit, selbstverantwortlich zu handeln, interpretieren. Möglicherweise reagieren staatliche Hilfen auch auf eine größere Unsicherheit junger Eltern ihren Kindern gegenüber und dem, was deren Wohl sein könnte. Frühere Elterngenerationen, denen die Ideen von Kindeswohl und Kinderrechten noch fremd, die mit elterlicher Gewalt jedoch vertraut waren, hatten wahrscheinlich mit solch einer Unsicherheit noch nicht zu kämpfen. Deshalb können die verschiedenen sozialinvestiven Politiken – öffentliche frühkindliche Bildung und Betreuung, Elternschulung, Hilfen zur Erziehung – auch den Kindern helfen, selbsthilfefähig zu werden. Solidarität und Subsidiarität scheinen auf neue Weise Hand in Hand zu gehen.

Ein zweiter Blick zeigt allerdings, dass Selbstverantwortlichkeit und Selbsthilfefähigkeit in Hauptströmungen von Wissenschaft und Politik aktuell recht eng ausgelegt werden. So droht z.B. das lange Zeit allzu einseitig verfolgte Modell der Ernährerehe nun durch das ebenso einseitige der vollzeitig erwerbstätigen Eltern ersetzt zu werden. Die beschäftigungs-, bildungs- und familienpolitischen Reformen der letzten Jahre müssen daher auch unter dem Aspekt einer stärkeren Nutzung des „Humankapitals“ von Müttern und Kindern gesehen und diskutiert werden. Sozialinvestive Sozialpolitiken setzen, vereinfacht gesagt, auf die Sicherung von Ressourcen für den Markt und daraus folgend auf Investitionen in Potentiale (vor allem der ganz Jungen), die Zugewinne zu bringen versprechen. Für Menschen, ganz kleine und große, die wenig Gewinn zu bringen versprechen, die nicht nutzbringend zu aktivieren sind und sich nicht selbst aktivieren können, verheißt dies wenig Gutes.

Vielen Sonntagsreden zum Trotz: Das mit dem sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat verbundene neue Leitbild begreift Familien und deren Mitglieder in erster Linie als Wirtschaftsfaktoren für die Gesellschaft. Es verlangt von den Eltern den optimalen Einsatz ihres „Humankapitals“, und zwar im doppelten Sinne: erstens durch die möglichst frühzeitige und vollständige (Wieder-)Eingliederung in den Erwerbsprozess und zweitens durch die Erziehung der Kinder zu geeigneten Mitgliedern der Gesellschaft. Diese Erziehung soll in „Verantwortungsgemeinschaft“ mit öffentlichen Einrichtungen erfolgen, d.h. unter Befolgung staatlicher Bildungs- und Erziehungsideale, und dies in einer ohnehin geschrumpften Familienzeit / Zeit für Familie.

Die Überprüfung und Schulung der Kompetenz von Eltern und Kindern – auch schon der ganz kleinen – erfolgen zunehmend auf der Basis von vorgegebenen Zielgrößen und nach von außen gesetzten, bevorzugt „evidenzbasierten“ Maßstäben, die wenig Raum für Eigensinn und Abweichung im elterlichen Handeln und in der kindlichen Entwicklung lassen. Sollten sich diese Tendenzen durchsetzen, würde das Handeln der Eltern zunehmend durch fremdgesetzte Standards bestimmt werden. Es wäre in diesem Sinne „fremdverantwortlich“, wenig selbstverantwortlich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Das Problem ließe sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen: Der Staat zieht sich zurück aus seiner Pflicht, die Leistungen von Eltern für die Gesellschaft anzuerkennen und Rahmenbedingungen zum Schutz des Familienlebens und zur Wahrung einer möglichst staatsfreien Ausübung der Elternverantwortung zu schaffen. Somit würde er sich mehr und mehr von der Idee der Subsidiarität verabschieden und den Eltern zunehmend Pflichten gegenüber der Gesellschaft auferlegen. Elterliche Verantwortung bestände dann vor allem in der Durchsetzung von außen gesetzter Standards im Umgang mit sich selbst (z.B. ihrer Arbeitsfähigkeit) und mit den Kindern, in einer Verantwortung, die zugleich fremd, von außen, kontrolliert wird.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Nell-Breuning, Oswald von (1957): Solidarität und Subsidiarität im Raume von Sozialpolitik und Sozialreform, in Boettcher, Erik (Hg.): Sozialpolitik und Sozialreform. Tübingen, 213 – 226.
- 2 Die Ausführungen sind eng angelehnt an Ostner, Iiona (2009): Auf den Anfang kommt es an – Anmerkungen zur Europäisierung des Aufwachsens kleiner Kinder. Recht der Jugend und der Bildung (RdJB) 57 (1), 44 – 62.
- 3 Dazu Mayntz, Renate (1955): Die moderne Familie. Stuttgart.
- 4 Zum Begriff siehe Orloff, Ann Shola (2006): From Maternalism to “Employment for All”: State Policies to Promote Women’s Employment across the Affluent Democracies, in: Levy, Jonah (Hg.): The State after Statism. New State Activities in the Age of Liberalization. Cambridge, 230 – 268.
- 5 Vgl. Esping-Andersen, Gøsta (2002): A Child-Centred Social Investment Strategy, in: Derselbe (Hg.): Why We Need a New Welfare State. Oxford, 26 – 67. Esping-Andersen verwendet „Entfamiliarisierung“, z.B. in Form öffentlicher Betreuung, als normativen Vergleichsmaßstab, um den Grad der Sozialinvestition in Kinder in verschiedenen Wohlfahrtsstaaten zu messen.
- 6 Vgl. Zum Interesse deutscher Arbeitgeber an einer beschäftigungsfreundlichen Familienpolitik Fleckenstein, Timo; Seeleib-Kaiser, Martin (2011): Business, skills and the welfare state: the political economy of employment-oriented family policy in Britain and Germany. Journal of European Social Policy 21, 136 – 149.

-
- 7 Vgl. z.B. BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2005): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – Zwölfter Kinder- und Jugendbericht – (Deutscher Bundestag. 15. Wahlperiode. Drucksache 15/6014: 10.10.2005), 106.
 - 8 Vgl. Tyrell, Hartmann (1981): Soziologische Überlegungen zur Struktur des bürgerlichen Typus der Mutter-Kind-Beziehung, in: Matthes, Joachim (Hg. im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziologie): Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen, Frankfurt a. M., 417 – 428.
 - 9 Vgl. Jestaedt, Matthias (2008): Staatlicher Kinderschutz unter dem Grundgesetz, in: Lipp, Volker; Schumann, Eva; Veit, Barbara (Hg.): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung – neue Mittel und Wege? Göttingen, 5 – 18, 13.
 - 10 Schumann, Eva (2009): Stärkung und Schutz des Kindeswohls. Stehen die aktuellen Reformen mit Art. 6GG in Einklang?, in: Lipp, Volker; Schumann, Eva; Veit, Barbara (Hg.): Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. Göttingen, 229 – 258, 230 – 231; dort auch Zitate des BVG.
 - 11 Ebenda, 232.
 - 12 Ebenda.
 - 13 Vgl. Marthaler, Thomas (2009): Erziehungsrecht und Familie. Der Wandel familialer Leitbilder im privaten und öffentlichen Recht seit 1900. Weinheim und München.
 - 14 BMFSFJ (2005): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht, 90.
 - 15 Ebenda, 92.
 - 16 Vgl. Therborn, Göran (1993): The Politics of Childhood: The Rights of Children in Modern Times, in: Castles, Francis G. (Hg.): Families of Nations. Patterns of Public Policies in Western Democracies. Aldershot, 241 – 291.
 - 17 Vgl. Esping-Andersen, Gøsta (1996): Welfare States without Work: the Impasse of Labour Shedding and Familialism in Continental European Social Policy, in: Derselbe (Hg.): Welfare States in Transition. National Adaptations in Global Economies. London, 66 – 87; derselbe (1999): Social Foundations of Postindustrial Economies. Oxford; derselbe (2002): A Child-Centred Social Investment Strategy, in: Derselbe (Hg.): Why We Need a New Welfare State. Oxford, 26 – 67.

Zur Person der Verfasserin

Ilona Ostner, Dr. phil. habil. ist Soziologin und Professorin für Vergleichende Sozialpolitik am Institut für Soziologie, Abteilung Politische Soziologie und Sozialpolitik, der Georg-August-Universität Göttingen.